



Herrn Walter Keim
Torshaugv. 2c
N-7020 Trondheim
Norwegen

**EINSCHREIBEN (AUSLAND) GEGEN
RÜCKSCHEIN**

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2510
FAX +49 (0)30 18-300-1920

ref-ui20@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

**Betreff: Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom
25.10.2010**

Bezug: 1. Ihr Schreiben vom 25.10.2010
2. Mein Bescheid vom 26.11.2010
3. Ihr Widerspruch vom 11.12.2010
Aktenzeichen: Z 14/2618.6/2-068 IFG
Datum: 15.04.2011
Seite 1 von 11

Anlagen: 2

W I D E R S P R U C H S B E S C H E I D

Sehr geehrter Herr Keim,

Ihren Widerspruch vom 11.12.2010, hier eingegangen am 20.12.2010,
gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung vom 26.11.2010 (Aktenzeichen Z 14/2618.6/2-068
IFG) weise ich vollumfänglich zurück.

Die Kosten des Widerspruchsverfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Begründung:

Ihr Widerspruch vom 11.12.2010 ist zwar zulässig, insbesondere
form- und fristgerecht eingelegt, aber unbegründet.

I. Sachverhalt

Mit Schreiben zu 1. haben Sie sich unter Bezugnahme auf das Infor-
mationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) zu verschiedenen Fragen im
Zusammenhang mit der Schienen-Neubaustrecke Wendlingen – Ulm
an mich gewandt.

Sie haben – neben einer Auskunft - zunächst die vollständige Über-
sendung näher bezeichneter Gutachten zu der Schienen-Neubaustrecke





Seite 2 von 11

Wendlingen-Ulm im Abdruck beantragt (Teil des Projektes „Stuttgart 21“). Diesem Antrag habe ich mit Bescheid zu 2. nur teilweise entsprochen. Hinsichtlich der Übersendung von Kopien von Gutachten habe ich einen Informationszugang unter Verweis auf in den Unterlagen enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 6 IFG) sowie den durch eine Aussonderung schutzwürdiger Daten entstehenden unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand (§ 7 Absatz 2 IFG) abgelehnt. Hingegen habe ich Ihrem Antrag bezüglich der weiter begehrten Auskunft (Bedarfsplan zum Neu- und Ausbau der Bundesschienenwege) weitgehend entsprochen.

Gegen meinen Bescheid haben Sie mit Schreiben zu 3., hier eingegangen am 20.12.2010, Widerspruch eingelegt. Darin stellen Sie zum einen Rückfragen (Verständnisfragen) zum Bedarfsplan, haben weiter Ihren ursprünglichen Antrag zum Gutachten eingeschränkt und beantragen nunmehr im Widerspruchsverfahren

1. zum Gutachten "Neubewertung der Nutzen-Kosten-Analyse der Neubaustrecke Wendlingen-Ulm" Übersendung von Auszügen im Abdruck;
2. zu einem Wirtschaftlichkeitsgutachten der Deutsche Bahn AG (DB AG) die Zusendung der Überschrift, die Datierung, das Inhaltsverzeichnis und eine derjenigen Seiten (eventuell teilweise geschwärzt), die das Kosten-Nutzen Verhältnis enthält, und eine derjenigen Seiten (eventuell geschwärzt), die die Gesamtkosten enthält, vorzugsweise der Zusammenfassung der Prüfung 2007 der Wirtschaftlichkeit.

Im Rahmen meiner Prüfung nach den §§ 6, 8 Absatz 1 IFG hinsichtlich Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sowie geistigen Eigentums Dritter habe ich die an der Prüfung des Gutachtens beteiligte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Susat & Partner sowie die DB AG beteiligt. Beide haben Stellungnahmen abgegeben, welche ich – da diese selbst keine vertraulichen oder geschützten Informationen enthalten - zu Ihrer Kenntnis beifüge. Die Drittbetroffenen haben der beantragten Zugangsgewährung unter Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie dem Schutz geistigen Eigentums widersprochen sowie auf ihr fortbestehendes Vertraulichkeitsinteresse dem Bundesministerium vertraulich übermittelter Information verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

Das Informationsfreiheitsgesetz stellt den Grundsatz des freien Zugangs zu amtlichen Informationen bei Behörden des Bundes auf (§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG). Dieser Grundsatz wird jedoch in den §§ 3 bis 6 IFG eingeschränkt oder ausgeschlossen.





Seite 3 von 11

1. Begriffliche Klärung

Ihr Auskunftsbegehren bezieht sich auf drei unterschiedliche Quellen. Zu unterscheiden sind

- das von Ihnen als "Neubewertung der Nutzen-Kosten-Analyse der Neubaustrecke Wendlingen-Ulm" bezeichnete Gutachten, bei dem es sich um die gesamtwirtschaftliche Bewertung im Rahmen der Bedarfsplanüberprüfung handelt (öffentlich zugänglich im Schlussbericht zu der Bedarfsplanüberprüfung),
- die Wirtschaftlichkeitsberechnung der DB AG von 2006 sowie
- das auf die Wirtschaftlichkeitsberechnung 2006 bezogene Gutachten des Wirtschaftsprüfers Susat und Partner OHG 2007 (samt Zusammenfassung).

Soweit sich Ihr Antrag auf bereits öffentlich zugängliche Informationen richtet (die erste Quelle), ist er nach § 9 Absatz 3 IFG abzulehnen. Diese Information können Sie bereits jetzt einsehen.

Soweit sich Ihr Antrag auf die Wirtschaftlichkeitsberechnung 2006 sowie das Wirtschaftsprüfergutachten 2007 bezieht, lehne ich Ihren Antrag nach § 3 Nummer 7 IFG (vertraulich übermittelte Information) sowie § 6 IFG (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Schutz geistigen Eigentums) ab. Ob für das Wirtschaftsprüfergutachten 2007 zusätzlich der Ausnahmegrund des § 3 Nummer 4 IFG zum Schutz des Berufsgeheimnisses des Wirtschaftsprüfers nach § 43 Absatz 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) greift, kann dahinstehen.

Zu all diesen Quellen fragen Sie nach dem so genannten Nutzen-Kosten-Verhältnis. Dieses findet sich jedoch, entgegen Ihrer Annahme, weder in der Wirtschaftlichkeitsberechnung 2006 noch in dem Gutachten des Wirtschaftsprüfers 2007. Hingegen findet es sich im Ergebnis der Überprüfung des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege, das öffentlich zugänglich ist (siehe oben).

2. Bedarfsplan für die Schienenwege des Bundes

Die Neubaustrecke/Ausbaustrecke Stuttgart - Ulm - Augsburg mit Einbindung in den Knoten Stuttgart ist im Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege enthalten und wurde im Rahmen der Bedarfsplanüberprüfung 2010 einer gesamtwirtschaftlichen Analyse unterzogen. Die hierfür angewandte Methodik ist eine Ermittlung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses, in die gesamtwirtschaftliche Nutzen, wie zum Beispiel die Vermeidung von CO₂-Ausstoß sowie von Verkehrstoten, einfließen.

3. Gutachten "Neubewertung der Nutzen-Kosten-Analyse der Neubaustrecke Wendlingen-Ulm"





Seite 4 von 11

Dieses Gutachten ist als Teil der Bedarfsplanüberprüfung bereits aus allgemein zugänglichen Quellen im Internet für Sie verfügbar (Internetauftritt des BMVBS, www.bmvbs.de, Suchbegriff Bedarfsplanüberprüfung). Daher war Ihr Antrag insoweit nach § 9 Absatz 3 IFG abzulehnen. Sie führen in Ihrem aktuellen Schreiben aus, dass Sie bereits Einsicht in diese Veröffentlichung genommen haben.

Die Ergebnisse der Einzelprojektbewertungen, die im Rahmen der Bedarfsplanüberprüfung durchgeführt wurden, sind zu einem Schlussbericht zusammengefasst und auf der Internetseite des Bundesministeriums der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden: www.bmvbs.de. Es ist ein Grundanliegen des BMVBS, das Verfahren der Bedarfsplanüberprüfung transparent zu gestalten. Die im Schlussbericht zu der Bedarfsplanüberprüfung enthaltenen Dossiers zu den einzelnen Bedarfsplanprojekten enthalten ausführliche projektbezogene Beschreibungen der durchgeführten Nutzen-Kosten-Untersuchung. Dies gilt auch für die Neubaustrecke Wendlingen - Ulm, deren Projektbewertung einschließlich der zugrunde liegenden Investitionskosten detailliert nachvollzogen werden kann.

4. Wirtschaftlichkeitsberechnung

a) Zweck und Ablauf der Wirtschaftlichkeitsberechnung

Bei dem von Ihnen genannten Projekt Stuttgart 21 handelt es sich nicht um ein Projekt des Bedarfsplans für die Schienenwege des Bundes, sondern um ein eigenwirtschaftliches Projekt der Deutschen Bahn AG (DB AG). Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind Vorhabenträger und Bauherr.

Die 2006 durchgeführte Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Projekt Stuttgart 21 und die Neubaustrecke Wendlingen – Ulm wurde von der Deutschen Bahn AG erstellt.

Mit der Wirtschaftlichkeitsberechnung wird ein Planfall (Stuttgart 21 und Neubaustrecke Wendlingen – Ulm) einem so genannten Weiterführungsfall (bisheriger Kopfbahnhof) gegenübergestellt. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung stellt anhand kalkulatorischer Erwägungen die Kosten für beide Szenarien gegenüber. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung enthält dementsprechend ausschließlich rechnerische (kalkulatorische) Angaben. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt hier nur in wenigen Auszügen vor.

Der Bund hat 2007 in seiner Funktion als Eigentümer der DB AG diese Wirtschaftlichkeitsberechnung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Susat & Partner OHG prüfen lassen. Dabei hat der Wirtschaftsprüfer das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung unter bestimmten Maßgaben bestätigt. Die Unterlagen dieser Prüfung liegen BMVBS vor. In § 8 Absatz 2 des Vertrages mit der Wirtschaftsprüfer-





Seite 5 von 11

gesellschaft vom 18.12.2006 heißt es: „Die im Zusammenhang mit diesem Auftrag dem Auftragnehmer bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse der DB AG und ihrer Tochterunternehmen unterliegen auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses der Verschwiegenheitspflicht. § 395 des Aktiengesetzes (AktG) findet entsprechende Anwendung“. In § 9 des gleichen Vertrags ist das Nutzungsrecht wie folgt eingeschränkt: „Eine Weitergabe an andere Personen, die nicht unmittelbar dem Bereich des Auftraggebers zuzurechnen sind, wird jedoch nur erfolgen, soweit diese Dritten ein originäres Interesse an den Gutachtenergebnissen haben, da sie in das Projekt „Stuttgart 21“ unmittelbar eingebunden sind. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer, wenn er das Gutachten an Dritte weiter gibt.“

b) Auszüge aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung 2006

- Vertraulich übermittelte Information, § 3 Nummer 7 IFG

Soweit Sie die Zusendung der Überschrift, der Datierung (über die Angabe 2006 hinaus), des Inhaltsverzeichnisses und einer derjenigen Seiten, die die Gesamtkosten enthält, begehren, handelt es sich zunächst um Informationen, die an das Bundesministerium mit schriftlicher Vereinbarung vertraulich übermittelt wurden und deren Vertraulichkeit – nach den obigen Ausführungen der DB AG und des Wirtschaftsprüfers – weiter von den Dritten geltend gemacht wird. Sie sind auch nicht an das Projekt „Stuttgart 21“ unmittelbar eingebunden. Deshalb kann nach § 3 Nummer 7 IFG keine Herausgabe erfolgen.

- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum Dritter, § 6 IFG

Bei der Überschrift, der Datierung (über die Angabe 2006 hinaus), dem Inhaltsverzeichnis und denjenigen Seiten, die die Gesamtkosten enthalten, handelt es sich darüber hinaus um nach § 6 IFG geschützte Informationen, deren Herausgabe nicht erfolgen kann.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 14.03.2006, - 1 BvR 2087/03 und 1 BvR 2111/03 -) versteht man als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftli-





Seite 6 von 11

lichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können.

Gemessen daran haben die betroffenen Dritten, die jeweils einer Offenlegung widersprochen haben, das Vorliegen von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen rechtlich und tatsächlich nachvollziehbar dargelegt.

Im Einzelnen:

aa) Überschrift, Datierung, Inhaltsverzeichnis

Die Drittbeteiligten haben zur Überschrift, zur präzisen Datierung und zum Inhaltsverzeichnis des Wirtschaftlichkeitsgutachtens ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse. Zwar trifft Ihre Annahme zu, dass solche Informationen für sich alleine jedenfalls nicht ohne Weiteres die wirtschaftlichen Verhältnisse der Drittbeteiligten wesentlich bestimmen. Auch ist die Tatsache für sich allein, dass die Beteiligten ausdrücklich Vertraulichkeit vereinbart haben, noch nicht genügend, um die Berechtigung des Geheimhaltungsinteresses zu belegen. Jedoch ergibt sich hier aus drei besonderen Umständen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse:

aaa) Abgleichmöglichkeit mit anderen Unterlagen („leaks“)

Zum einen handelt es um ein Gutachten, an dessen Veröffentlichung bestimmte Gruppen ein besonderes Interesse haben. Hierzu ist beispielsweise ein Internet-Auftritt eingerichtet worden, auf dem so genannte „leaks“ zur Verfügung gestellt werden (<http://stuttgart21leaks.tk/>). Der Internet-Auftritt bittet um Einsendung von bislang nicht veröffentlichten Unterlagen zwecks Veröffentlichung. Hierzu zählt auch das Wirtschaftlichkeitsgutachten. Mit der Übersicht von Überschrift, Datierung und Inhaltsverzeichnis ist es möglich, diese nicht nur einzustellen, sondern etwa möglicherweise bereits durch „leaks“ vorliegende Unterlagen auf ihre Echtheit zu überprüfen. Daneben verfügen ausweislich der Presseberichterstattung auch Zeitschriften möglicherweise über interne Dokumenten, mit denen die Überschrift, Datierung und das Inhaltsverzeichnis abgeglichen werden kann. Dies würde im Ergebnis aber wieder zum Zugriff auf das gesamte Gutachten führen, welches – selbst nach Ihrer Auffassung, da Sie den Antrag im Widerspruchsverfahren beschränkt haben – unstrittig Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter enthält. Schließlich ist dabei nicht von Belang, ob Sie selbst bereits über entsprechende Unterlagen verfügen, mit denen ein Abgleich erfolgen kann. Mit der Übersendung der Information an Sie – eventuell verbunden mit einer Veröffentlichung auf Ihrer eigenen Internetseite – würde diese Information öffentlich für jedermann zugänglich, so dass es auch auf Abgleichmöglichkeiten beliebiger Anderer ankommt.





Seite 7 von 11

bbb) Einheit des Gutachtens

Das Gutachten ist als Einheit zu werten. Bereits das Inhaltsverzeichnis lässt in der Ausführlichkeit der Kapitelüberschriften und der Unterteilung darüber hinaus Rückschlüsse auf kaufmännisches Wissen der DB AG zu. Die Seitenzahlen lassen etwa erkennen, wie ausführlich und in welcher methodischen Reihenfolge Sachfragen im Gutachten erörtert werden. Damit sind insbesondere für den informierten Leser Rückschlüsse auf Berechnungen und kaufmännisches Wissen möglich, welches die wirtschaftlichen Verhältnisse der DB AG maßgeblich bestimmt.

Im Weiteren hat die DB AG nachvollziehbar ausgeführt, dass eine Offenlegung von Teilen der Kalkulation die Gesamtkalkulation nicht zutreffend wiedergibt und sich hieraus eine unzutreffende Bewertung wesentlicher wirtschaftlicher Verhältnisse der DB AG ergeben kann.

ccc) Dritter als Urheber des Gutachtens

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um ein auch nur teilweise mit Beiträgen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erstelltes Gutachten handelt, sondern ausschließlich um die Unterlagen eines Dritten, der DB AG. Diese Unterlagen sind dem Bundesministerium durch den Dritten in Auszügen übersandt worden; hierauf bezieht sich Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Tatsächlich handelt es sich aber um einen Umweg, auf dem Sie Unterlagen erhalten möchten, die Sie vom Dritten selbst nicht erhalten. Insoweit haben Sie dem Vernehmen nach eine Reihe von Behörden mit entsprechenden Anträgen angeschrieben. Hier wäre eine unmittelbare Auseinandersetzung mit dem Dritten sinnvoller. Ich kann insoweit nur die Position des betroffenen Dritten, soweit sie dessen Bereich betrifft, wiedergeben und auf tatsächliche wie rechtliche Nachvollziehbarkeit prüfen.

bb) Seiten mit Gesamtkosten

Auch Auszüge, die Angaben zu Gesamtkosten enthalten, unterliegen einem berechtigten Geheimhaltungsinteresse der DB AG. Zunächst ist auf die bisherige Argumentation zu verweisen.

Im Weiteren macht die DB AG hier den Schutz geistigen Eigentums geltend. Auch Teile eines Rechenwerks sind urheberrechtlich nach § 2 Ziffer 7 des Urheberrechtsgesetzes sowie Erläuterungen hierzu nach § 2 Ziffer 1 des Urheberrechtsgesetzes als Sprach-/Schriftwerk gemäß den nachvollziehbaren Darstellungen der DB AG geschützt. Eine Offenlegung wäre eine Veröffentlichung, welcher der Rechteinhaber widersprochen hat. Nach § 6 Satz 1 IFG ist insoweit auch zum Schutz geistigen Eigentums eine Offenlegung abzulehnen.





Seite 8 von 11

5. Darstellung in früheren Berichten

Die von Ihnen beantragte Darstellung der Wirtschaftlichkeit in früheren Berichten ist bereits aus anderen öffentlich zugänglichen Quellen ersichtlich, so dass Ihr Antrag insoweit nach § 9 Absatz 3 abgelehnt wird.

Die entsprechenden Dokumenten sind im Internet frei zugänglich, als Teil der Materialien zur Schlichtung zum Projekt Stuttgart 21, unter www.schlichtung-s21.de/dokumente.html (Materialien für die Schlichtungssitzung vom 26.11.2010).

6. Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft 2007

Im Rahmen der Drittbeteiligung wurde bei der DB AG und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Susat und Partner OHG mit Schreiben im Februar 2011 noch einmal angefragt, inwiefern es ohne Beeinträchtigung von Rechten Dritter möglich ist, Ihnen eine Kurzzusammenfassung des Gutachtens im Sinne des Antrags zur Verfügung zu stellen.

a) Bewertung der Stellungnahme der Wirtschaftsprüfergesellschaft

Mit Schreiben vom 28.02.2011 hat die Wirtschaftsprüfergesellschaft Susat und Partner OHG mit Verweis auf Vertraulichkeitsvereinbarungen mit der Deutschen Bahn AG im Rahmen privatrechtlicher Verträge, der allgemeinen Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 43 Absatz 1 Satz 1 WPO und in Bezug auf die Zusammenfassung des Gutachtens von 2007 den Schutz von betriebs- und Geschäftsgeheimnissen die Offenlegung abgelehnt.

aa) Vertraulich übermittelte Information, § 3 Nummer 7 IFG

Auch hier handelt es sich zunächst um Informationen, die an das Bundesministerium mit schriftlicher Vereinbarung vertraulich übermittelt wurden und deren Vertraulichkeit – nach den obigen Ausführungen – weiter von beiden Dritten geltend gemacht wird. Deshalb kann nach § 3 Nummer 7 IFG keine Herausgabe erfolgen.

bb) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum nach § 6 IFG

Auch aus meiner Sicht besteht derselbe Schutz nach § 6 IFG wie für das Wirtschaftlichkeitsgutachten 2006, das dies Grundlage und Prüfungsgegenstand des Wirtschaftsprüfungsgutachtens 2007 ist. Dies trifft auch auf eine Zusammenfassung als Teil eines einheitlichen Gutachtens zu, insbesondere, da gerade die Zusammenfassung ein entsprechendes Zahlenwerk enthält. Auf die obigen Ausführungen ver-





Seite 9 von 11

weise ich.

cc) Berufsgeheimnis des Wirtschaftsprüfers, § 3 Nummer 4 IFG

Ob zusätzlich der Schutz des § 43 Absatz 1 Satz 1 WPO als Berufsgeheimnis des Wirtschaftsprüfers zu bewerten ist und in seiner Reichweite einer Offenlegung entgegensteht, bedarf keiner Entscheidung. Denn jedenfalls führen gegebene Ausnahmegründe bereits zu einem Schutz gleichen Umfangs, die Information nicht offen zu legen.

b) Bewertung der Stellungnahme der DB AG

Mit Schreiben vom 23.03.2011 hat die DB AG die Weitergabe der Wirtschaftlichkeitsrechnung aus dem Jahr 2006 und des Gutachtens von Susat und Partner aus dem Jahr 2007 abgelehnt. Einer Weitergabe von Informationen aus der Zusammenfassung des Gutachtens von 2007 stimmt die DB AG nur hinsichtlich der nachfolgend zitierten Schlüsselaussagen zu:

„Die Wirtschaftlichkeitsrechnung ist grundsätzlich methodisch und rechnerisch richtig und die dargestellten Annahmen sind korrekt umgesetzt worden.“

„Unter der Annahme, dass alle eingeplanten Finanzierungsbeiträge zugesagt werden, ergibt sich aus der von uns angepassten Wirtschaftlichkeitsrechnung im weiteren Sinne ein nahezu ausgeglichener Kapitalwert für die DB AG.“

Ergänzend beziehe ich mich auf die bereits oben erfolgte Prüfung nach § 3 Nummer 7 IFG sowie § 6 IFG.

7. Nutzen-Kosten-Verhältnis

Nach Angaben des beteiligten Wirtschaftsprüfers sowie der DB AG ist ein Nutzen-Kosten-Verhältnis nicht Bestandteil der Wirtschaftlichkeitsberechnung und liegt dementsprechend hier nicht vor. Insofern war Ihr Antrag insoweit abzulehnen.

Angaben über ein Nutzen-Kosten-Verhältnis für die Neubaustrecke/Ausbaustrecke Stuttgart - Ulm - Augsburg finden Sie hingegen in der veröffentlichten Einzelprojektbewertung im Rahmen der Bedarfsplanüberprüfung. Diese Information können Sie aber dem im Internet veröffentlichten Schlussbericht zu der Bedarfsplanüberprüfung entnehmen. Insoweit war Ihr Antrag nach § 7 Absatz 3 IFG abzulehnen.

Dieser Umstand erklärt sich aus dem Zweck des Nutzen-Kosten-Verhältnisses. Die Wirtschaftlichkeitsrechnung der DB AG betrachtet die betriebswirtschaftlichen Effekte des Projekts, nicht die haushalterischen. Das Nutzen-Kosten-Verhältnis gibt demgegenüber Aufschluss





Seite 10 von 11

über die gesamtwirtschaftlichen Nutzen und Kosten nach § 7 der Bundeshaushaltsordnung.

8. Kostengrundentscheidung

Da Ihr Widerspruch erfolglos geblieben ist, waren die Kosten des Verfahrens Ihnen als Widerspruchsführer aufzuerlegen (§ 80 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 26.11.2010 (Aktenzeichen Z 14/2618.6/2-068 IFG) in der Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Berlin,



Seite 11 von 11

Bitte geben Sie als Verwendungszweck unbedingt die Kunden-Referenznummer 1181 3062 4368 BEW 03013913 an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid (Kostenfestsetzung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin, Deutschland, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hugo Gratza